

 Personenzertifizierung	<b>MB BB 101_d</b>	Version: 3 Seite 1 von 5
--	--------------------	-----------------------------

Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz

## Prüfungsreglement Zertifizierung

### Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz

#### ALLGEMEINES

#### Art. 1

Die S-Cert AG ist eine akkreditierte schweizerische Stelle, die Personen als Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz zertifiziert.

S-Cert AG, Lindenstrasse 10, CH-5103 Wildegg  
 Tel +41 62 887 71 11 / e-mail: info@s-cert.ch

#### Art. 2

Die Zertifizierung wird für den Titel Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz ausgestellt, für welchen eine Personenzertifizierung beantragt wurde. Die Teilnehmenden (TN) verfügen über allgemeine Kenntnisse der Grundlagen und der Organisation des Brandschutzes in der Schweiz. Sie erkennen in diesem Zusammenhang Gefahren und Risiken, und schätzen deren Potential richtig ein. Die TN wenden die relevanten Normen, Vorschriften, Regelwerke und Stand der Technik Papiere korrekt an. Die TN kennen die Schnittstellen und Zusammenhänge zwischen baulichem, technischem, organisatorischem Brandschutz sowie weiteren sicherheitsrelevanten Bestimmungen. Sie kontrollieren und sorgen für die kontinuierliche Erreichung der Schutzziele. Sie sind verantwortlich für die Wirksamkeit von Massnahmen, Einrichtungen und Anlagen.

#### Art. 3

Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

#### Art. 4

Das vorliegende Prüfungsreglement wird durch den Programmausschuss der Zertifizierungsstelle genehmigt. Es kann jederzeit abgeändert werden.

#### Art. 5

Die Prüfungen werden durch einen unparteiischen Prüfer der Zertifizierungsstelle abgenommen. Die Aufgabe des Prüfers ist organisatorischer und aufsichtlicher Art. Er stellt den korrekten Ablauf der Prüfung sicher, händigt den Kandidaten die Prüfungsunterlagen zu Beginn der Prüfung aus, sammelt die Unterlagen nach Beendigung der Prüfung ein und übergibt die Unterlagen dem Programmausschuss zur Korrektur. Er beaufsichtigt auch während der Prüfung die Kandidaten, um jegliches Fehlverhalten zu dokumentieren und zu melden.

#### Art. 6

Sämtliche Prüfungsunterlagen und abgegebenen Prüfungen der Kandidaten sind vertraulich.

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
19.08.2020/fs	MB BB 101_d	19.08.2020/fs

### Art. 7

Der/die Kandidat/in hat sich am Prüfungstag mittels gültigem Ausweis (z.B. ID, Fahrausweis) auszuweisen.

### Art. 8

Das Prüfungszentrum befindet sich im Technopark Zürich (Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich). Die Raumzuteilung wird den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

### Art. 9

Die Sessionsprüfung findet direkt im Anschluss an den Kurs Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz statt. Die Prüfung wird in Form einer Online-Prüfung durchgeführt.

### Art. 10

Missachtet ein Kandidat die Anweisungen der Prüfungsstelle, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Damit gilt die Prüfung als nicht erfüllt. Dies umfasst insbesondere

- Die Kandidaten haben sich spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Ein zu spätes Erscheinen gibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen, über welche er/sie wenn möglich in Absprache mit der Prüfungskommission entscheidet.
- Während der Prüfung gilt ein striktes Sprechverbot mit anderen Kandidaten.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden.
- Der Kandidat hält sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Prüfungen geregelt sind oder anderweitig bekannt gegeben werden.

Benötigt ein Kandidat aus medizinischen oder körperlichen Gründen eine besondere Prüfungsumgebung oder -regelung, so ist dies der S-CERT AG neben der Anmeldung zur Prüfung in einem schriftlichen Antrag mitzuteilen. Neben der detaillierten Begründung ist auch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis beizulegen.

### Art. 11

Der/die Kandidat/in kann die Anmeldung bis sechs Wochen vor der Prüfung zurückziehen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Hierzu gelten u.a. Krankheit, Unfall, Mutterschaft. Der Rücktritt muss schriftlich an die S-CERT AG gerichtet werden. Entsprechende Nachweise sind dem Rücktrittgesuch anzuhängen. Ein Kandidat der/die fristgerechte oder unter Angaben eines entschuldbaren Grundes zurücktritt, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. In allen anderen Fällen ist die ganze Prüfungsgebühr geschuldet.

Erscheint der/die Kandidat/in ohne Nennung eines entschuldbaren Grundes, werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Sollte der/die Kandidat/in während der Prüfung offensichtlich erkranken, kann durch ein nachträglich einzureichendes Arzzeugnis die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin (Sessionsprüfung) wiederholt werden. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig. Verlässt ein Kandidat die Prüfung ohne entschuldbaren Grund, wird die Prüfungsbeurteilung auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung begutachtet.

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
19.08.2020/fs	MB BB 101_d	19.08.2020/fs

## Art. 12

Kandidaten, die falsche Angaben bei der Anmeldung zur Prüfung machen oder die Prüfungsverantwortlichen sonst wie zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Von der laufenden Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- grob gegen die Prüfungsdisziplin verstößt,
- den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet,
- das Prüfungspersonal zu täuschen versucht.

In diesen Fällen wird durch den Prüfungsverantwortlichen der sofortige Abbruch der Prüfung angeordnet. Die Prüfung wird für diesen Kandidaten durch die Prüfungskommission bewertet. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als "nicht bestanden" und die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Berichterstattung des Prüfungsverantwortlichen.

## ONLINE PRÜFUNG

## Art. 13

Die Online-Prüfung kann als Multiple-Choice Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsfragen werden nicht veröffentlicht. Zur Prüfung sind alle Dokumente zugelassen; d.h. die Prüfung wird als Kofferklausur oder Open-Book Prüfung durchgeführt.

## Art. 14

Zeit und Dauer der Prüfung werden durch die Zertifizierungsstelle festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. In der Regel dauert die Prüfung 60 Minuten. Prüfungen ausserhalb der Sessionsprüfung können auf Wunsch der Kandidaten durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, unter Übernahme aller entstehenden Kosten und Gebühren durch den oder die zur Prüfung gemeldeten Kandidaten.

## Art. 15

Die Fragen werden mit Punktezahlen gewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmende 2/3 (66%) der maximalen Punktzahl erreicht. Das Prüfungsergebnis wird den Kandidaten individuell schriftlich mitgeteilt. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird das Zertifikat per Post zugestellt.

## Art. 16

Dem Anspruchsniveau des Wissens wird ein dreistufiges Modell zugrunde gelegt:

Legende	Beschreibung	Wissensniveau
A	Theoretisches Wissen	Grundlegendes Anspruchsniveau
B	Angewandtes Wissen	Mittleres Anspruchsniveau
C	Umfassendens Wissen	Hohes Anspruchsniveau

Anspruchsniveau des Verhaltens:

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
19.08.2020/fs	MB BB 101_d	19.08.2020/fs

Legende	Beschreibung
Kennen	Der TN kennt die wesentlichen Punkte, kann diese benennen und beschreiben.
Darlegen	Der TN kann die wesentlichen Punkte erklären, erläutern, bestimmen und beschreiben.
Anwenden	Der TN ist im Stande das Themenfeld anzuwenden, zu erarbeiten und zu erstellen.

Kompetenzprofil:

Kompetenzbereich	Inhalt	Stufe	Niveau
Organisation des Brandschutzes in der Schweiz	Brandschutzbehörden, VKF, Behördliche Abläufe	B	Kennen
Das Wesen des Feuers	Feuerdreieck, Brandentstehung, Brandverlauf, Brandbekämpfung	B	Kennen
Brandverhalten von Baustoffen	Brandverhalten, Klassierung, Baustoff-Bauteil	B	Anwenden
Brandverhalten von Baustoffen	Schutzziele, einfache Gefahren- u. Risikobeurteilung	B	Anwenden
VKF-Richtlinien kennen	Norm, Begriffe u. Definitionen, Baustoffe u. Bauteile Verwendung von Baustoffen, Brandschutzabstände – Tragwerke – Brandabschnitte	A	Kennen
VKF-Richtlinien darlegen	Gefährliche Stoffe, Wärmetechnische Anlagen Kennzeichnung von Fluchtwegen, SiBel, SSV	B	Darlegen
VKF-Richtlinien anwenden	Flucht- u. Rettungswege	C	Anwenden

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
19.08.2020/fs	MB BB 101_d	19.08.2020/fs

Kompetenzbereich	Inhalt	Stufe	Niveau
Wartung und Kontrolle	Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen, RWA- Anlagen  Beförderungsanlagen, Lufttechnische Anlagen	B	Kennen
Brandschutzpläne	Merkblatt Brandschutzpläne	B	Anwenden

## WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

### Art. 17

Ein Kandidat, der gegen das Prüfungsreglement verstösst, kann die Prüfung frühestens im nachfolgenden Jahr wiederholen. Dazu muss ein Neuantrag an die Zertifizierungsstelle gestellt werden.

### Art. 18

Ein Kandidat, der eine für den gewünschten Bereich erforderliche Prüfung nicht bestanden hat, darf die Prüfung zweimal wiederholen. Die Kosten einer Wiederholungsprüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

## REKURS

### Art. 19

Gegen Prüfungsentscheide der Zertifizierungsstelle kann bei der Zertifizierungskommission Rekurs erhoben werden (1. Instanz). Der Rekurs muss innert zehn Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses schriftlich eingereicht werden. Die Zertifizierungskommission gibt ihren Entscheid spätestens nach 30 Tagen bekannt. Bei einer Ablehnung des Rekurses kann dieser an den Programmausschuss weitergezogen werden. Dessen Entscheid, der innert 30 Tagen gefällt sein muss, ist definitiv.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 20

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Bereitgestellt am/von	Name	Veröffentlicht am/von
19.08.2020/fs	MB BB 101_d	19.08.2020/fs